Wien Donnerstag den 28. October 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Die politischen Arbeiter-Parteien der Gegenwart und ihre Ziele.

(Fortsetzung.)

II.

Der allgemeine deutsche Arbeiterverein.

Gründer des Vereins ist Ferdinand Lasalle, geboren am 11. April 1825 in Breslau, gestorben am 31. August 1864 in Genf und begraben in Breslau.

Die Energie, mit welcher Lasalle als Verfechter des Socialismus auftrat, die Gewandtheit, mit welcher er den gegenwärtigen Unterschied zwischen Capital und Arbeit in seinen Schriften zu behandeln und das Mißverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beleuchten wußte, verhalf ihm in kurzer Zeit zu einer unumschränkten Herrschaft über Tausende von Arbeitern, die blindlings seinem Rufe folgten, seinen Anschauungen mit Begeisterung huldigten.

Da mit Lasalle's Auftreten die Epoche der politischen Arbeitervereine in Deutschland begann, so muß hier auf seine Ideen und Bestrebungen kurz eingegangen werden.

Lasalle forderte zunächst den Arbeiterstand auf, sich als selbstständige politische Partei zu constituiren, das allgemeine gleiche und directe Wahlrecht anzustreben und das s. g. eherne ökonomische Gesetz zu brechen, welches darin bestehe, daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den nothwendigsten Lebensunterhalt der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur nothdürftigsten Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich sei, reducirt bleibe.

Die Wirkung und Natur dieses Gesetzes ist nach Lasalle, „daß von dem Arbeitsertrage (der Production) zunächst so viel abgezogen und unter die Arbeiter vertheilt wird, als zu ihrer Lebensfristung nothwendig ist (Arbeitslohn), während der ganze Ueberschuß des Arbeitsertrages auf den Unternehmer-Antheil fällt; — für die Arbeiter immer die Lebensnothdurft, für den Unternehmer-Antheil immer Alles, was über denselben hinaus producirt wird."

Der liberale Oekonomismus, bemerkt Lasalle weiter, sei eine ganz falsche Lehre, nur erfunden im Interesse des Capitals zur unbegrenzten Ausbeutung der arbeitenden Classen; den letzteren sei mit der negativen Freiheit der liberalen Oekonomie nicht geholfen, sondern es bedürfe einer neuen positiven Organisation des Erwerbslebens, die Staatsidee des liberalen Oekonomismus sei eine falsche und diene lediglich zur Privilegirung der Reichen, die der Staat schütze, während er die Nichtbesitzenden sich selbst überlasse. Es müsse also der Neubau der Gesellschaft auf völlig veränderter Basis der Volksarbeit die Realisirung einer neuen Staatsidee zur unbedingten Voraussetzung haben, die Bourgeoisie sei der größte Feind der arbeitenden Classen und könne die Politik der ersteren nie jene der letztern sein, weßhalb der vierte Stand sich selbst emancipiren und einen seiner numerischen Ueberzahl entsprechenden Einfluß auf den Staat zu gewinnen trachten müsse.

In einer Schrift, betitelt: Herr Bastiat Schulze, der ökonomische Julian, oder Capital und Arbeit, Berlin 1864 *), erwähnt Lasalle u. a., der Zufall spiele Ball; wo der Zufall herrsche, sei die Freiheit des Individuums aufgehoben. Das Band des gesellschaftlichen Zusammenlebens sei Conjunctur und das übernatürliche metaphysische Rathen auf die Wirkung, welche diese unwißbaren Umstände hervorbringen, heiße Speculation. Es handle sich nicht bloß darum, das Capital zum todten dienenden Arbeitsinstrument zu degradiren, nicht blos darum, die Theilung der Arbeit aufzuheben, sondern darum, sie weiter zu entwickeln. Es sei nur erforderlich, in der gesammten Production die individuellen Productionsvorschüsse aufzuheben, die ohnehin gemeinsame Arbeit der Gesellschaft auch mit den gemeinsamen Vorschüssen derselben zu betreiben und den Ertrag der Production an Alle, welche zu ihr beigetragen haben, nach Maßgabe dieser ihrer Leistung zu vertheilen. Das Uebergangsmittel hiezu seien die Productivassociationen der Arbeiter mit Staatscredit.

Der Arbeiter soll sonach sein eigener Unternehmer mit Staatshilfe werden und damit zum Arbeitslohne auch den Unternehmergewinn erhalten. Was der Staat z. B. bei den Eisenbahnen schon gethan habe, müsse er auch bei den großen Arbeiterassociationen thun, nämlich Zinsgarantie übernehmen, Capital und Credit verschaffen, wogegen er dann die Statuten zu genehmigen und die Geschäftsleitung zu controliren hätte **).

*) Die Schrift ist gerichtet gegen den frühern preußischen Kreisrichter Schulze zu Delitsch, welcher in einem Arbeiterkatechismus die Hauptlehren der liberalen Nationalökonomie ungefähr im Sinne des hervorragenden französischen Nationalökonomen Friedrich Bastiat, der entschieden den Freihandel vertheidigt hatte und gegen die socialistischen Anschauungen aufgetreten war, dargelegt hatte. Der weitere Name Julian entstand aus dem Zusammenhange mit einer Schrift, welche Lasalle 1862 gegen den Literaten Julian Schmid gerichtet hatte.

**) Von den Schriften Lasalle's sind die beachtenswerthesten:
1. Die indirecte Steuer und die Lage der arbeitenden Classen, Chicago, Charles Ahrens,
2. Das Arbeiterprogramm, Leipzig 1870, Verlag des Vereins,
3. Das Arbeiterlesebuch, Leipzig 1868, Verlag des Vereins,
4. Die Agitation des allgemeinen deutschen Arbeitervereins, Leipzig, 1870, Julius Röthing,

Der Sitz des allgemeinen deutschen Arbeitervereins war 1863 in Leipzig, 1868 in Berlin und ist seit 10. Juni 1874 in Bremen. Die Preßorgane desselben sind „der Socialdemokrat" und „Neuer Socialdemokrat".

Die Leitung des Vereins ist nach Lasalles Tod an Schweizer und von diesem an Hasenclever, dermaligen Reichstagsabgeordneten, übergegangen.

Nach dem Tode Lasalles entstanden in dem Vereine verschiedene Differenzen und theilweise anderweitige Anschauungen, welche die Bildung mehrerer Fractionen zur Folge hatten, nämlich

a) des allgemeinen deutschen Arbeitervereins, s. g. weibliche Linie, unter der Führung der Gräfin Hatzfeld $18^{66}/_{69}$ und Fritz Mende 1872, welcher Verein als Grundlage Lasalle's Statuten und Geschäftsreglement anerkannte, seinen Sitz in Dresden und als Parteiorgan „Die freie Zeitung" hatte. Dieser Verein ist nunmehr eingegangen;

b) des allgemeinen deutschen socialdemokratischen Arbeitervereins mit internationaler Färbung unter der Führung Tauscher-Neff, s. g. süddeutsche Fraction, mit dem Parteiorgane „Der Proletarier". Dieser Verein hat sich aber im Jahre 1870 auf dem Stuttgarter Congresse mit der socialdemokratischen Arbeiterpartei vereinigt;

c) der socialdemokratischen Arbeiterpartei, welche nachfolgend in einem besondern Abschnitte behandelt werden wird.

Die Grundlagen des allgemeinen deutschen Arbeitervereins beruhen auf Lasalle's Statuten und Geschäftsreglement des allgemeinen deutschen Arbeitervereins 1863.

Nach diesen Statuten verfolgt der Verein, von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine, gleiche und directe Wahlrecht, sowie durch die Aufklärung der Arbeiterclasse eine genügende Vertretung der socialen Interessen der Arbeiter und eine wahrhafte Beseitigung der Classengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, den Zweck: „auf friedlichem und gesetzlichem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung, für die Herstellung des allgemeinen, gleichen und directen Wahlrechts zu wirken, sowie die Arbeiterclasse in ökonomischer und socialpolitischer Beziehung aufzuklären."

Der Verein hat ferner nach den Statuten keine Zweigvereine, vielmehr gehören ihm alle Mitglieder ohne Rücksicht auf ihren Wohnort unmittelbar an; die Angelegenheiten des Vereins werden durch einen Vorstand verwaltet, welcher aus dem mittelst absoluter Majorität zu wählenden Präsidenten und 24 Mitgliedern besteht, unter welchen sich ein Cassier und ein besoldeter Secretär befindet.

Ueber die innere Organisation, den Geschäftsgang, die Mittel zur Förderung des Vereinszweckes, über das Schreib- und Cassewesen entscheidet dieser Vorstand nach einfacher Majorität; in dringenden Fällen kann aber der Präsident vorbehaltlich der in 3 Monaten nachzuholenden Genehmigung des Vorstandes alle Anordnungen treffen. Jedes Mitglied hat beim Eintritt 2 Silbergroschen zu bezahlen, sowie wöchentlich $^1/_2$ Silbergroschen.

Der Vereinszweck der Aufklärung der Arbeiterclasse in ökonomischer und social-politischer Beziehung ist jedenfalls so dehnbar, daß schließlich unter demselben wohl alle ökonomischen, socialen und politischen Fragen verstanden werden können, weßhalb dieser Verein auch schon vielfache Beanstandungen durch die Gerichte und Polizeibehörden gefunden hat. Zur Zeit ist er in Preußen aufgelöst, welcher Auflösung er freilich einen Possen damit spielte und nach der gegenwärtigen Gesetzgebung spielen konnte, daß der Verein seinen Sitz von Berlin nach Bremen verlegt und dort sich constituirt hat. Ueber diese vorerwähnte Auflösung führte der Verein in seinen Blättern*) lebhafte Klage, indem man ihn nur deßhalb verfolge, weil man in der praktischen Anwendung des Princips der Volkssouveränität und in der stets fortschreitenden Ausdehnung des Vereins in der deutschen Nation eine künftige Gefahr für das herrschende System des Scheinconstitutionalismus erblicke.

Die Grundlage des allgemeinen deutschen Arbeitervereins, welcher vorzugsweise in Norddeutschland verbreitet ist, und z. Z. etwas über 25.000 Mitglieder zählt, ist das demokratische Princip der Volkssouveränität, des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes, weßhalb auch in der Generalversammlung des Vereins 1874 beschlossen wurde, daß alle Beschlüsse der Generalversammlung, welche sich auf das Programm und die Organisation des Vereins beziehen, der Urabstimmung aller Vereinsmitglieder unterliegen. Der Verein huldigt dem Centralisationsprincipe, welches jede locale Organisation, jede selbstständige Vereinsthätigkeit der Mitglieder an den einzelnen Orten außer der persönlichen Agitation ausschließt.

Aus einer gelegentlich eines Parteitages in Hannover am 31. Mai 1874 abgehaltenen Volksversammlung *) sind folgende Resolutionen bemerkenswerth:

1. Der Kampf zwischen Capital und Arbeit, der mit der stetigen Entwicklung der heutigen Productionsweise mehr und mehr steigt und dadurch immer neue Noth und neues Elend für die Arbeiterclasse erzeugt, findet nicht eher ein Ende, als bis die Vorschläge Lasalle's, nämlich Productivgenossenschaften mit Staatshilfe überall eingerichtet, und dadurch angebahnt die Organisation der Arbeit durch die rastlose socialistische Agitation zur Wirklichkeit geworden ist.

2. Der Untergang des Mittelstandes ist eine natürliche Folge der Großproduction dem kleinern Handwerke gegenüber. Da die Großproduction durch die Theilung der Arbeit aber neue Werthe viel leichter schaffen kann, so wäre es ein Rückschritt an der Cultur, dieselbe an sich zu bekämpfen. Es liegt vielmehr im Interesse der Arbeit, die Großproduction in die Hände der Gesammtheit zu bringen, und hiezu sollte der Mittelstand, welcher der Concurrenz der Großproduction unterliegt, im eigenen Interesse Hilfe leisten.

3. Da nur die Gesetzgebung durch Einführung eines Normal-Arbeitstages mit möglichst kurzer Arbeitszeit, durch Abschaffung der Kinder-, Frauen-, Zuchthaus-, Sonntags-Arbeit den Druck des Capitals auch bei der gegenwärtigen Productionsweise lindern kann, weil durch derartige Gesetze die Arbeitskrisis abgeschwächt und die bessere Entwicklung der gesammten Arbeiterbevölkerung gefördert wird, da ferner nur die Gesetzgebung Mittel und Wege schaffen kann, Productivgenossenschaften nach den Vorschlägen Lasalle's einzurichten und die Organisation der Arbeit, die allein das Heil der Gesammtheit bedingt, herzustellen, so ist es Pflicht aller Arbeiter, Handwerker und kleinen Beamten, kurz aller derer, welche unter dem Drucke der Capitalmacht seufzen, durch rege Agitation dahin zu wirken, daß das allgemeine gleiche directe Wahlrecht für alle gesetzgebenden Körper eingeführt und in dieselben nur Männer gewählt werden, welche unerschrocken für das Recht der Arbeiter einstehen.

Der allgemeine deutsche Arbeiterverein ist im Allgemeinen wohl ein nationaler, selbstständiger und unabhänger Verein, doch kann auch nicht verkannt werden, daß derselbe, wie sein Gründer Lasalle, mehr oder weniger unter dem Einflusse von Carl Marx, dem Haupte der Internationale, steht, und daß seine Vorstände und Hauptagitatoren sowohl in den Vereinsversammlungen als in ihren Preßorganen mitunter eine Sprache führen, welche mit ihrem Vereinszwecke, die Lösung der socialen Frage auf friedlichem und gesetzlichen Wege herbeizuführen, in sehr bedenklicher Weise collidirt.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Abgrenzung der gewerblichen Rechte der „Baumeister" und der „Maurermeister". (§ 23 Gew.-Ordg.)

Vielfache von Seite des Magistrates in Wien erfolgte Beanständungen der Maurermeister wegen Uebergriffen in das Gewerbsgebiet der Baumeister und diesfalls erflossene Decrete und Straferkenntnisse des Magistrates und der Statthalterei haben 23 Maurermeister veranlaßt, sich mittelst einer Collectiv-Eingabe an die Statt-

5. Macht und Recht, Leipzig 1870, Julius Röthing,
6. Fichte's politisches Vermächtniß, Leipzig, Verlag des Vereins,
7. Ueber Verfassungswesen, Leipzig 1870, Verlag des Vereins,
8. An die Arbeiter Berlins, Leipzig 1868, Verlag des Vereins,
9. Zur Arbeiterfrage, Leipzig 1869, Verlag des Vereins,
10. Offenes Antwortschreiben an das Centralcomité, Leipzig 1869, Verlag des Vereins.

*) Neuer Socialdemokrat v. 26. Juni 1874, Nr. 72.

*) Neuer Socialdemokrat v. 1. Juni 1874, Nr. 62.

halterei um Schutz ihrer Gewerbsrechte zu wenden. In dieser Eingabe beschwerten sich die Maurermeister: a) daß der Magistrat sie in neuerer Zeit nicht als Maurermeister, sondern als „concessionirte Maurer“ titulire, so daß zwischen ihnen und den Maurergehilfen fast kein Unterschied gemacht werde, und b) daß man ihnen das Recht abspreche, Hochbauten zu führen und die Pläne selbstständig zu unterzeichnen. Sie seien nach § 23 alin. 1 der Gew.-Ordnung berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbstständig, d. i. nicht unter der Leitung eines Baumeisters auszuführen und es könne doch nicht zweifelhaft sein, daß das sämmtliche Mauerwerk eines Hochbaues in das Fach der Maurer einschlage. Die Leitung eines großen Baues mit Vereinigung aller Professionistenarbeiten werde von ihnen ohnehin nicht beansprucht und stehe nur den Baumeistern zu. Die Bauordnung enthalte keinen Passus, wornach der Bauplan von einem Baumeister verfaßt sein müsse. Deßhalb habe der Magistrat früher anstandslos die von Maurermeistern unterfertigten Pläne angenommen. Seit 1872 wurde die Mitfertigung eines Zimmermeisters verlangt, jetzt aber werde jede Unterschrift eines Maurermeisters auf dem Bauplane beanständet. Auf diese Art sei das Gewerbsrecht der Maurermeister auf das Ausweißen, Verputzen innerer Räume und ganz kleine Adaptirungen beschränkt; denn zu jedem irgend namhafteren Bau sei schon ein Bauconsens, also ein Bauplan erforderlich, dessen Verfassung nach Ansicht des Magistrates nur dem Baumeister zustehe. Die vom Magistrate eingeführte Praxis ziehe nur eine Umgehung des Gesetzes nach sich, indem es gefällige Baumeister genug gebe, welche gegen ein Honorar Baupläne unterzeichnen, sich weiters aber um den Bau nicht kümmern. Endlich heben die Beschwerdeführer hervor, daß sie rücksichtlich der Steuern den Baumeistern fast gleichgestellt seien. Das Petitum der Beschwerde ging dahin, daß die Maurermeister die bei Hochbauten oder Adaptirungen vorkommenden Maurerarbeiten selbstständig ohne Beaufsichtigung durch einen Baumeister und ohne daß letzterer die Baupläne zu unterfertigen hat, auszuführen berechtigt seien, und daß es genüge, wenn der Maurermeister, der den Bau zur Ausführung übernahm, die Baupläne unterschreibt.

Die Statthalterei erkannte nach Einholung der behördlich technischen Gutachten, daß das Gesuch der Maurermeister um die Bewilligung zur selbstständigen Ausführung der Maurerarbeiten bei Hochbauten ohne Beaufsichtigung eines Baumeisters und unter alleiniger Fertigung der Baupläne, sowie deren Beschwerde gegen die Titulirung „concessionirte Maurer“ im Grunde des § 23 der Gewerbeordnung, der §§ 7, 29, 31 der Wiener Bauordnung und der §§ 381—285 des Strafgesetzes zurückgewiesen werde, und zwar mit folgender Begründung: „Aus dem § 23 der Gewerbeordnung geht hervor, daß der Bewerber um ein Maurergewerbe nur den Nachweis über die speciell beim Maurergewerbe erworbene Befähigung, keineswegs aber den Nachweis über eine theoretische Fachbildung und Kenntniß der verschiedenen Baugewerbe zu liefern habe. Da die sämmtlichen Petenten zur Erlangung ihrer Gewerbe keine anderen als die vorgeschriebenen Nachweise geliefert haben, so können sie auf andere, als die mit ihrer Concession erworbenen Rechte keinen Anspruch machen. Den wesentlichsten Theil bei Hochbauten bildet die Maurerarbeit und ihre Ausführung ist an die Kenntniß der Gesetze der Stabilität u. Schönheit gebunden, deren Besitz aus öffentlichen Sicherheits-, bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten von Jedem gefordert werden muß, der einen Bau leitet oder ausführt. Auch steht die Ausführung der Maurerarbeit bei Hochbauten hinsichtlich der hiebei vorkommenden Constructionen in inniger Beziehung zu den übrigen Baugewerben, so daß behufs des organischen Ineinandergreifens der verschiedenen Bauprofessionistenarbeiten die Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe zur einheitlichen Leitung des Baues unbedingt nothwendig ist. Auch die Bestimmungen des Strafgesetzes §§ 381—385 halten bei Hochbauten nur die Verantwortlichkeit des Baumeisters fest. Nachdem die concessionirten Maurer nur eine auf empirischem Wege beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung, also nur die Befähigung für das Maurergewerbe besitzen, so müssen die von ihnen selbstständig ausgeführten Maurerarbeiten nur solche sein, zu welchen die zur Leitung von Hochbauten erforderlichen Kenntnisse nicht unbedingt nothwendig sind, also Maurerarbeiten untergeordneter Gattung, bei welchen weder außergewöhnliche noch schwierige Constructionen vorkommen oder Bedenken gegen die Stabilität der Bauwerke eintreten können, noch überhaupt das Ineinandergreifen der verschiedenen Baugewerbe vorkommt, wogegen sie unter der Leitung eines Baumeisters alle Maurerarbeiten bei Hochbauten und Adaptirungen zu übernehmen und auszuführen berechtigt sind. Demzufolge erscheint die Beschränkung der Bittsteller auf die Grenzen ihrer Concession seitens des Magistrates nicht als willkürlich, sondern gesetzlich und noch dadurch motivirt, daß die Maurermeister das organische Ineinandergreifen der verschiedenen Bauprofessionisten-Arbeiten nicht zu beurtheilen im Stande sind. Der größte Theil der concessionirten Maurer hat keine wissenschaftliche Vorbildung genossen und ist auch in der Regel nicht im Stande einen Bauplan zu verfassen, weßhalb die Unterfertigung der Pläne für Hochbauten, welche das Gesammtbauwerk darstellen, durch concessionirte Maurer allein nicht zulässig erscheint, weil diese eine Verantwortlichkeit für die Ausführung anderer Bauprofessionisten-Arbeiten nicht übernehmen können und weil ohne einheitliche Leitung der verschiedenen Arbeiten kein befriedigendes Resultat zu erwerben ist. Die von den Petenten erwähnte häufig unbefugte Ausführung von Hochbauten mit Zuhilfenahme eines den Plan unterschreibenden Baumeisters ist eine Uebertretung nach § 133 lit. c der Gew. Ord. Die Beschwerden rücksichtlich der Besteuerung und rücksichtlich der Titulatur „concessionirte Maurer“ sind unbegründet, denn die Steuer wird nach dem Geschäftsumfange bemessen und die obige Titulatur entspricht dem Wortlaute des § 23.“

Im Ministerialrecurse beklagten sich die Petenten, daß die Statthalterei das Meritum der Sache bei Seite ließ und etwas widerlegte, was Niemand behauptete. Sie beanspruchten nichts Anderes, als daß sie berechtigt seien, die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig auszuführen. Dieses Recht stehe ihnen nach § 23 G. O. zu und werde ihnen von der Statthalterei abgesprochen. Wenn die Statthalterei von der Wichtigkeit der Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe bei Hochbauten spreche, so könne dies wohl von monumentalen Bauten, nicht aber von Alltagsbauten, wie Wohn- und Wirthschaftsgebäude, gelten. Die Berufung auf das Strafgesetz sei ganz unstichhältig; denn die Terminologie des Strafgesetzes sei nicht maßgebend bezüglich des Umfanges von Gewerben und der Schuldige bei Bauübertretungen werde gestraft, ob er nun Architekt, Baumeister oder Maurermeister heiße. Die Recurrenten citiren mehrere Decrete des Magistrates, womit Maurermeistern der Consens zu Hochbauten ertheilt wurde und begreifen nicht, warum jetzt unmittelbar vor der neuen Gew.-Ord. die Zügel so straff angezogen werden. Zudem bestehe zwischen den Maurermeistern in Wien und jenen auf dem Lande kein gesetzlicher Unterschied und sei es doch notorisch, daß in Provinzstädten und auf dem Lande allerorts die Maurermeister alle Hochbauten ausführen und die Pläne unterfertigen. Wie so könne man in Wien anders vorgehen und die Maurermeister strenger behandeln? Die Recurrenten halten auch ihren Anspruch auf den Titel Maurermeister aufrecht, weil sie berechtigt sind, Gehilfen und Lehrlinge zu halten und der Magistrat selbst diese Titulatur durch lange Jahre stets angewendet habe.

Ueber diese Berufung hat das Ministerium des Innern unterm 23. September 1875, Z. 10177 im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nachstehende Entscheidung hinausgegeben:

„Bei der Frage über den Umfang der Gewerbsrechte des Maurergewerbes ist der § 23 der Gew. Ord. maßgebend und liegt die Grenze zwischen den Gewerbsrechten der concessionirten Maurer und jenen der Baumeister darin, daß nur die Letzteren befugt sind, einen Hochbau mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe zu leiten, wobei der Schwerpunkt nicht auf dem Worte: „Hochbau“ sondern auf der „Vereinigung der Arbeiten verschiedener Baugewerbe“ liegt.

Die obengedachten Ministerien finden daher die recurrirte Statthalterei-Entscheidung in diesem Punkte zu bestätigen und dahin zu präcisiren, daß der Besitzer eines unter dem Bestande der Gew. Ord. von 1859 verliehenen Maurergewerbes gemäß alinea 1 des § 23 berechtigt ist, alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbstständig auszuführen, insoweit dieselben nicht ein einheitliches Zusammenwirken mit anderen Baugewerben und deßhalb nach alinea 2 des § 23 die Leitung eines Baumeisters erfordern.

Hiedurch erhält auch die weitere Beschwerde der Recurrenten bezüglich des Rechtes, selbstständig Pläne zu verfassen und allein zu unterfertigen ihre Lösung dahin, daß ein von einem Maurermeister verfaßter Bauplan nur dann einer Mitunterzeichnung von Seite

eines Baumeisters nicht bedarf, wenn der fragliche Bau ein solcher ist, den der Maurermeister nach dem oben Vorangeschickten selbstständig und ohne Leitung eines Baumeisters ausführen darf. Im entgegengesetzten Falle ist die Mitunterfertigung des Baumeisters schon nach § 7 in Zusammenhaltung mit den §§ 29 und 31 der Wiener Bauordnung unerläßlich, weil nur dieser den Bau auszuführen befugt ist.

Die dritte Beschwerde der Recurrenten, welche gegen ihre in behördlichen Erlässen gebrauchte Benennung als „concessionirte Maurer" gerichtet ist, muß zwar als unbegründet zurückgewiesen werden, weil dieser Titel dem Wortlaute der Gewerbeordnung entspricht. Es unterliegt jedoch keinem gesetzlichen Bedenken, daß die Besitzer von Maurergewerben sich selbst des Titels „Maurermeister" bedienen, und daß diese Bezeichnung ihnen gegenüber auch von den Behörden angewendet werde, weil sie als Gewerbsinhaber berechtigt sind, Gehilfen und Lehrlinge zu halten und im Verhältnisse zu diesen Meister sind, sowie weil auch bei anderen Gewerbsbesitzern die Benennung „Meister" noch häufig in Anwendung steht". Pf.

Die Gemeinde ist verpflichtet, für jene gerichtlichen Todtenbeschaukosten aufzukommen, welche den nach der Vorschrift für gerichtliche Todtenbeschau vom 28. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 26 der Gemeinde in solchem Falle obliegenden Vorkehrungen entprechen.

Behufs der Obduction der am 4. November 1873 in der O . . .'er Aue, Bezirk G. aufgefundenen Leiche des Johann M. in der Strafsache wider Anton St. wegen Verbrechens des Raubmordes war die Ueberführung dieser Leiche nothwendig. Das Landesgericht G. als Strafgericht hat unterm 21. September 1874 im Sinne des § 9 der Todtenbeschau-Ordnung vom 28. Jänner 1855, (R. G. Bl. Nr. 26) von der Gemeinde O. als Ortspolizeibehörde die Refundirung der für die Verwahrung und den Transport der Leiche erwachsenen Kosten an den Inquisitionskostenverlag angesprochen. Diese Kosten specificiren sich nach Abschlag eines bereits von der Gemeinde R. hereingebrachten Theilbetrages von 8 fl. 60 kr., wie folgt: 1. Für die Beistellung der Fuhr von der O . . . .'er Aue in die Todtenkammer zu H. und zurück 3 fl. 2. Für die Beistellung eines Leichentuches zur Uebertragung der Leiche 2 fl. 50 kr. 3. Für den Botenlohn von O. nach B. und K., behufs Verständigung der Josefa M. und Beihilfe bei Aushebung und Ueberführung der Leiche 3 fl. 4. Für den Botenlohn nach H., behufs Vorladung der Josefa M. zum gerichtlichen Augenscheine 60 kr. 5. Für beigestellte Kerzen 20 kr., Summa 9 fl. 30 kr.

Die Gemeinde O. lehnte die Refundirung aus dem Grunde ab, weil die Gemeinde nach der Todtenbeschauordnung ex 1855 nur die Vorkehrungen zur gerichtlichen Todtenbeschau zu besorgen, keineswegs aber die diesfälligen Kosten zu bestreiten habe.

Das Landesgericht wendete sich nun wegen Einbringung des Betrages von 9 fl. 30 kr. an die Bezirkshauptmannschaft G., welche jedoch mit Zuschrift vom 6. December 1874 die Einbringung aus den von der Gemeinde geltend gemachten Gründen ablehnte.

Das Landesgericht wendete sich hierauf um Refundirung der in Frage stehenden Kosten an die steiermärkische Statthalterei. Diese erkannte mit Erlaß vom 8. Juni 1875, daß die Gemeinde O. zur Refundirung der Leichentransports- und Agnoscirungskosten per 9 fl. 30 kr. an den Inquisitionsfond verpflichtet sei, weil die in § 9 der Verordnung vom 28. Mai 1855 (R. G. Bl. Nr. 26) aufgeführten Obliegenheiten des Gemeindevorstehers, im Zusammenhalt dieses Paragraphes mit den folgenden §§ 27 und 28 als von der Gemeinde entweder in natura oder durch Rückersatz zu tragende Leistungen anzusehen seien; die in der Rechnung des Landesgerichtes enthaltenen Posten seien aber solche, welche von der Gemeinde entweder nach obiger Verordnung oder aus dem Titel der Localpolizei zu tragen seien; zu den letzteren gehören insbesondere die durch die Agnoscirung erwachsenen Kosten, da die Agnoscirung auch im Falle einer sanitätspolizeilichen Obduction hätte erfolgen müssen.

Gegen diese Entscheidung brachte die Gemeinde O. in offener Frist den Ministerialrecurs ein.

Das Ministerium des Innern hat unterm 24. September 1875, Z. 13.213 erkannt: „Der Berufung der Gemeinde „O. wird insoweit keine Folge gegeben, als die durch Uebertragung der Leiche an den Ort der Beschau erwachsenen Kosten per 3 fl. und zwar auf Grund der §§ 9, 27 und 28 der Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau (R G. Bl. vom Jahre 1855, Nr. 26) die Kosten für das Leichentuch per 2 fl. 50 kr. auf Grund des § 28, und die Kosten für die Kerzen per 20 kr., wobei angenommen wird, daß die Beschau und die Aufnahme des Befundes bei Kerzenlicht stattgefunden hat, auf Grund der §§ 9 und 27 obiger Vorschrift durch die Gemeinde O. zu tragen sind. Daraus nämlich, daß der Gemeindevorsteher für die gehörige Uebertragung der Leiche an den zur Vornahme der Beschau geeigneten Ort, deren Bedeckung mit einem Tuche, die zur Befundsaufnahme nöthigen Schreibrequisiten und für ein zur Hilfeleistung bei der Beschau verwendbares Individuum zu sorgen, sowie überhaupt die hiezu erforderlichen Vorbereitungen zu veranlassen hat, muß gefolgert werden, daß er auch für Rechnung der Gemeinde die mit dieser Besorgung verbundenen Auslagen zu bestreiten hat. Hingegen wird dem Recurs der Gemeinde O. gegen die Statthaltereientscheidung vom 5. Juni 1875 insoweit Folge gegeben, als die Gemeinde den unter den aufgerechneten 3 fl. und 60 kr. enthaltenen Botenlohn aus Anlaß der Herbeiholung der Recognoscirungszeugen nicht zu tragen hat, da die Kosten für Botengänge zur Herbeiholung der Identitätszeugen unter die vom Staate vorzuschießenden Auslagen gehören, deren Rückersatz nur nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung platzgreift. Insoweit aber unter jenen 3 fl. auch die Entlohnung für Beihilfe bei Hebung und Ueberführung der Leiche begriffen ist, hat diese Auslage als mit dem Leichentransport verbunden, allerdings die Gemeinde zu treffen. Hiernach wird es Sache der k. k. Statthalterei sein, zu erheben und zu bestimmen, ob und welchen Betrag von den eben erwähnten 3 fl. die Gemeinde zu ersetzen hat". G.

Personalien.

Seine Majestät haben die Honorar-Legationssecretäre Leopold Freiherrn v. Gudenus u. Maximilian Graf Seilern zu wirklichen Legationssecretären befördert, ferner den unbesoldeten Attachés, Honorar-Legationssecretären Dr. Franz Schießl, Rüdiger Freiherrn v. Biegeleben u. Joseph Graf Wodzicki besoldete Attachéposten verliehen und die unbesoldeten Attachés Philipp Graf Saint-Genois und Alfons Freiherrn v. Pereira zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Concipisten Gustav Prinzen zu Thurn u. Taxis die k. k. Kämmererswürde verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzprocuraturs-Secretär Dr. Johann Kapeller in Linz taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel u. Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Oberinspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Gustav Grünebaum den Orden der eisernen Krone 3. Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium des Aeußern Victor Herzog das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath im Finanzministerium Anton Ritter v. Niebauer zum kais. Bankcommissär bei der priv. österr. Nationalbank, und den Finanzrath Dr. Friedrich Ritter v. Geiringer-Winterstein zum Stellvertreter des kais. Bankcommissärs ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den Directionsadjuncten daselbst Pius Mayrhofer zum Director des Einreichungsprotokolles und den mit Titel und Charakter eines Directionsadjuncten bekleideten Hof- und Ministerialofficial 1. Cl. Adam Ritter v. Tustanowski zum wirklichen Hilfsämter-Directionsadjuncten in diesem Ministerium ernannt.

Erledigungen.

Bezirkhauptmannsstelle bei der nied.-österr. Statthalterei mit der siebenten Rangsclasse, bis 10. November. (Amtsbl. Nr. 241).

Oberbaurathsstelle bei der küstenländischen Statthalterei mit der sechsten Rangsclasse, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 241).

Probirersstelle bei der Pribramer Hauptwerksverwaltung in der neunten Rangsclasse, bis 14. November. (Amtsbl. Nr. 243).

Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden Niederösterreichs, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 243).

Oberförstersstelle bei der Wiener k. k. Forst- und Domänendirection in der neunten, eventuell eine Försterstelle in der zehnten oder eine Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 243).

Secundararztesstelle in der nied.-österr. Landesfindelanstalt zu Wien mit 600 fl. jährlich und Naturalquartier (Amtsbl. Nr. 244).

Zwei Forstassistentenstellen bei der Salzburger Forst- und Domänendirection mit der eilften Rangsclasse (Amtsbl. Nr. 244).

Forstassistentenstelle im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection für Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien mit der eilften Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 246).

4 Rechnungspraktikantenstellen im Landesvertheidigungs-Ministerium mit Adjuten von je 300 — 400 fl., bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 246).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.